



Regelungen für die Freiwilligendienste

zu Stornierungen von Seminarplätzen und Seminarabwesenheiten an den Bildungszentren des Bundes

Stand: 16. Oktober 2020

- 1 Stornierung von gebuchten Seminarplätzen vor Seminarbeginn
- 2 Abwesenheit im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung und in vereinbarten Seminaren ab Seminarbeginn
- 3 Abwesenheit in kostenpflichtig gebuchten Seminaren ab Seminarbeginn

1 Stornierung von gebuchten Seminarplätzen vor Seminarbeginn

Stornierungen von gebuchten Seminarplätzen sind dem Bildungszentrum schriftlich, per Fax oder per E-Mail¹ mitzuteilen. Zur Wahrung der in Ziffer I.1 aufgeführten Fristen gelten das Datum des Poststempels sowie das Eingangsdatum von Fax oder E-Mail. Der Tag des Seminarbeginns wird bei der Berechnung der Stornierungsfristen grundsätzlich nicht mitgerechnet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Freiwilligendienst, bei Bestehen eines Beschäftigungsverbotes, während der Mutterschutzfristen oder bei längerfristigen Erkrankungen, die durch eine ärztliche Bescheinigung bei Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)) belegt sind, findet die Regelung zur Stornierung von gebuchten Seminarplätzen keine Anwendung. Eine längerfristige Erkrankung liegt vor, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit die Dauer von sechs Wochen am Stück überschreitet. In diesen Fällen besteht für den jeweiligen Zeitraum keine Pflicht zur Teilnahme an Seminaren.

1.1 Fristen und Kosten

Für die Stornierung eines gebuchten Seminarplatzes gelten folgende Fristen und Kosten:

- Bis 56 Tage vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.
- Ab 55 Tagen bis einschließlich 14 Tage vor Seminarbeginn werden 30 Prozent der Seminarkosten pro Seminarplatz berechnet.

¹ Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beim Versenden von E-Mails wird ausdrücklich hingewiesen. In E-Mails sind die jeweiligen Freiwilligenkennungen anstelle von Vornamen und Namen der Freiwilligen anzugeben.

- Ab 13 Tagen bis einschließlich 5 Tage vor Seminarbeginn werden 50 Prozent der Seminarkosten pro Seminarplatz berechnet.
- Ab 4 Tagen bis einschließlich 1 Tag vor Seminarbeginn werden 90 Prozent der Seminarkosten pro Seminarplatz berechnet.

1.2 Nachbesetzung von vakanten Seminarplätzen

Durch den Ausfall von Teilnehmenden vakant gewordene Seminarplätze können durch die Zentralstelle (ZST)/ die selbständige Organisationseinheit (SOE)/ den Rechtsträger (RTR) oder die Einsatzstelle (EST) bis zwei Wochen vor Seminarbeginn nachbesetzt werden. Die Möglichkeit der Nachbesetzung ist bei dem Bildungszentrum anzufragen. Sind die Voraussetzungen für eine Nachbesetzung gegeben und wurde die Nachbesetzung durch das Bildungszentrum schriftlich bestätigt, entstehen keine Stornierungskosten.

1.3 Gruppenbuchungen

Weicht bei einer Gruppenbuchung die gebuchte Teilnehmendenzahl von der tatsächlichen ab, sind die Bildungszentren spätestens acht Wochen vor Seminarbeginn schriftlich hierüber zu informieren. Es gelten die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Fristen und Kosten für die Stornierung von Seminarplätzen.

2 Abwesenheit im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung und in vereinbarten Seminaren ab Seminarbeginn

Die Teilnahme am Seminar Politische Bildung ist gemäß § 4 Abs. 4 BFDG verpflichtend.

Die in der Bundesfreiwilligendienstvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und der freiwilligen Person verbindlich festgelegten Seminartage an den Bildungszentren des Bundes gelten als vereinbarte Seminare.

2.1 Informationspflicht bei Abwesenheit / zu erwartender Abwesenheit

Das Bildungszentrum und/oder die ZST/ die SOE/ der RTR/ die EST stellen die Abwesenheit beziehungsweise die zu erwartende Abwesenheit der freiwilligen Person in einem vereinbarten Seminar fest. Für beide Seiten besteht umgehende Informationspflicht.

2.2 Abwesenheit

2.2.1 Entschuldigte Abwesenheit

Eine entschuldigte Abwesenheit vom Seminar liegt im Fall einer durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) nachgewiesenen Erkrankung der freiwilligen Person vor.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit bestätigt die ZST/ die SOE/ der RTR oder die EST spätestens 4 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der freiwilligen Person dem Bildungszentrum des Bundes durch

eine schriftliche Erklärung (Vordruck der Erklärung als PDF-Dokument²), dass eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AUB) der erkrankten freiwilligen Person vorliegt und welchen Zeitraum diese umfasst. Die AUB ist von der ZST/ der SOE/ dem RTR oder der EST mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren. Die schriftliche Erklärung über das Vorliegen einer gültigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird als entschuldigte Abwesenheit im Seminar gewertet.

Eine Abwesenheit vom Seminar gilt zudem bei Vorliegen triftiger Gründe als entschuldigt. Als triftige Gründe gelten Fälle gesetzlicher Freistellungen (Schöffen, Zeugen vor Gericht et cetera) sowie Fälle höherer Gewalt. Der jeweilige Grund ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bildungszentrum darzulegen. Ist die freiwillige Person zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen, welches während einer Seminarwoche stattfindet, wird sie für den notwendigen Zeitraum vom Seminar freigestellt. Die Abwesenheit während dieses Zeitraums gilt als entschuldigt.

Die Seminartage gelten bei entschuldigter Abwesenheit als absolviert. Der Seminarplatz wurde für die freiwillige Person eingeplant und freigehalten, sodass die Leistung verbraucht ist.

2.2.2 Unentschuldigte Abwesenheit

Fehlt die freiwillige Person aus anderen als den in Ziffer 2.2.1 genannten Gründen im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung oder in einem vereinbarten Seminar, gilt diese Abwesenheit als unentschuldigt. Die Leistung gilt als verwirkt.

2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an einem kostenpflichtigen Nachholtermin

Eine unentschuldigte Abwesenheit der freiwilligen Person im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung oder in einem vereinbarten Seminar (vgl. Ziffer 2.2.2) verpflichtet die ZST/ die SOE/ den RTR oder die EST zur Anmeldung dieser Person für einen kostenpflichtigen Nachholtermin.

Das Bildungszentrum bietet der ZST/ der SOE/ dem RTR oder der EST zwei Nachholtermine zur Auswahl an. Die ZST/ die SOE/ der RTR oder die EST bestätigt einen der beiden angebotenen Nachholtermine schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens zum Nachholtermin durch Anmeldung der unentschuldig abwesenden Person. Wird die gesetzte Frist zur Anmeldung überschritten, ist die Teilnahme an dem ersten Nachholtermin verbindlich. Das BAFzA ist verpflichtet, die EST bei Fristbeginn auf die Bedeutung ihres Schweigens bezüglich der angebotenen Nachholtermine besonders hinzuweisen.

2.4 Rechnung über Seminarkosten des Nachholtermins

Die Rechnung über die Seminarkosten des Nachholtermins wird zeitnah nach der Anmeldung der unentschuldig abwesenden Person zum Nachholtermin gelegt.

² Das PDF-Dokument steht als Download unter www.bundesfreiwilligendienst.de zur Verfügung.

3 Abwesenheit in kostenpflichtig gebuchten Seminaren ab Seminarbeginn

Die ZST/ die SOE/ der RTR oder die EST kann für Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, Seminare an den Bildungszentren des Bundes kostenpflichtig buchen³. Ein kostenpflichtig gebuchtes Seminar muss sowohl bei entschuldigter als auch bei unentschuldigter Abwesenheit in vollem Umfang bezahlt werden.

³ Die Buchungsformulare stehen als Download unter www.bundesfreiwilligendienst.de zur Verfügung.